

Wiss. Mit. Felix-Julius Konow und Wiss. Mit. Jan Sehorz, Frankfurt a.M.*

„Krypto gefällig?“

THEMATIK	BGB AT, Schuldrecht AT und Bereicherungsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT**Fall 1**

B unterhält sich an einem Abend mit seinem Nachbarn E. Beide sind seit frühester Kindheit eng befreundet und tauschen sich regelmäßig über Investitionsmöglichkeiten aus. E verfügt im Gegensatz zu B über reichlich Erfahrung bei der Kapitalanlage am Kryptomarkt. B ist auf der Suche nach einer gewinnbringenden Investitionsmöglichkeit und erkennt im Kryptomarkt ein hohes Renditepotenzial. Daher fragt er E nach Unterstützung bei der Investition. B schlägt vor, dem E aufgrund dessen Expertise einen Geldbetrag zu überweisen, damit E ihn gewinnbringend in Kryptowährungen investiert. Dabei sagt B: „Mach mich reich! Ich verlasse mich auf deine Expertise hinsichtlich Auswahl und Gewichtung der Kryptowerte. Du hast freie Hand.“ Dazu soll E für B ein eigenes Konto für den Krypto-Handel anlegen, auf welches B die Investitionssumme transferieren soll. Darüber hinaus soll E den B regelmäßig über Kontozwischenstände informieren. E willigt ein.

Einige Tage später überweist B dem E 85.000 EUR auf das von E inzwischen angelegte Konto bei einer Krypto-Handelsplattform. Von dort kann E Geldbeträge in verschiedene Kryptowerte investieren und diese auch in andere Werte umtauschen. Über diese Plattform erwarb E sodann Ether (ETH) und Bitcoin (BTC) im Gesamtwert von 85.000 EUR. Kurz darauf tauschte E die gesamten BTC-Anteile gewinnbringend in ETH um, sodass er am 4.10.2022 zwischenzeitlich 56,99632113 ETH mit einem Gegenwert von 94.275 EUR hielt. Auf eine Werterhöhung spekulierend tauschte E im November einen Teil der ETH wieder in BTC um. Diese blieb jedoch aus, wohingegen ETH zeitgleich im Wert anstieg. Als E dies erkennt, tauscht er die erworbenen BTC wieder in ETH um, erhält jedoch aufgrund des zwischenzeitlichen Kursanstiegs nicht die ursprüngliche Höhe an eingetauschten ETH-Anteilen zurück. Stattdessen weist das Konto nur noch 47,5735218742 ETH zum Gegenwert von 52.384 EUR auf.

Als B von E am 5.1.2023 sein Kapital zurückfordert, verkauft E alle Werte und überweist die Gesamtsumme des Kontos iHv 54.275 EUR an B. Wutentbrannt über die realisierten Verluste fordert B von E den Differenzbetrag iHv 40.000 EUR zum Höchststand vom 4.10.2022. B trägt vor, E sei nicht zum selbstständigen Handeln der Anteile und insofern nicht zu dem verlustreichen Umtausch im November 2022 berechtigt gewesen. E erwidert, B habe ihm freie Hand gelassen. E habe B renditeorientiert wahrgenommen, eine möglichst rendite-trächtige Kapitalallokation schien nur durch weitere Transaktionen erreichbar. E verweist – zutreffend – darauf, dass auch ohne besagten Umtausch ein Wertverlust eingetreten wäre. Im Übrigen habe E, was er B auch mitgeteilt hat, mit anderen Transaktionen zwischenzeitlich auch einen erheblichen Gewinn erwirtschaftet, sodass B kein Schaden entstanden sei.

Da E nicht zahlt, erhebt B ordnungsgemäß Klage gegen E auf Ersatz des entgangenen Gewinns iHv 40.000 EUR beim örtlich zuständigen Gericht. Zum frühen ersten Termin am 10.9.2023 beschließt E, sich der Sache persönlich anzunehmen und tritt ohne Anwalt auf. Es ergeht ordnungsgemäß ein Versäumnisurteil gegen ihn. Dieses wird E am 19.9.2023 zugestellt. Gegen das Versäumnisurteil erhebt E, vertreten durch Rechtsanwalt R, Einspruch. Mit Schriftsatz vom 2.10.2023 beantragt R die Aufhebung des Versäumnisurteils nebst Abweisung der Klage. Dieser geht am 4.10.2023 beim Landgericht ein.

Frage 1: Wie wird das LG entscheiden?**Bearbeiterhinweis:** § 823 II BGB ist nicht zu prüfen.

* Die Autoren sind wissenschaftliche Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Bankrecht an der Goethe-Universität, Frankfurt a.M. (Prof. Dr. Katja Langenbucher). Die Klausur wurde im UniRep-Klausurenkurs gestellt.

Fall 2

E ist nicht gut auf B zu sprechen und flüchtet sich ins MetaVerse. Das MetaVerse ist eine digitale Welt, welche die Nutzer mit selbst gestalteten Avataren unter einer pseudonymen Identität erkunden und dort mit anderen Nutzern interagieren können. Als bald nach der Anmeldung wird E im MetaVerse von dem ihm bislang unbekanntem V angesprochen. V erwähnt, dass ihm ein Geschäftspartner noch 20.000 EUR schuldet. V behauptet, aktuell keinen Zugriff auf sein Bankkonto zu haben. Daher fragt er E, ob der Geschäftspartner die 20.000 EUR auf Es Konto überweisen könne. E solle den erhaltenen Betrag in die virtuelle Währung des MetaVerse, MetaCoin (MC), umtauschen. Hierdurch können Zahlungen in pseudonymisierter Form ohne die Offenlegung der Identität abgewickelt werden. Die erworbenen MCs soll E an V weiterleiten, da dieser nur so Zugriff auf das Geld erhalte. Von dem Überweisungsbetrag könne E im Gegenzug für die Vornahme der Transaktion einen Anteil iHv 10 % behalten. E stimmt diesem Angebot sofort zu.

Am Folgetag geht bei E eine Zahlung iHv 20.000 EUR ein, die von der Hausbank (HG) des Kontoinhabers G ausgeführt wurde. Auftragsgemäß erwirbt E MCs im Wert von 18.000 EUR und transferiert diese sogleich an V. Von den restlichen 2.000 EUR gönnt sich E ein Stück Land im MetaVerse. Kurz darauf fordert HG von E die 20.000 EUR zurück, da die Überweisung durch einen Betrüger mittels eines gefälschten Überweisungsträgers angewiesen wurde. E erwidert, 18.000 EUR bereits weitertransferiert zu haben. Die verbliebenen 2.000 EUR hätte er nicht für den Erwerb von MCs zum Zwecke des Grundstückskaufs aufgewendet, wenn er keinen Eigenanteil für die Übertragung der MCs an V erhalten hätte.

Frage 2: Kann HG die Rückzahlung der 20.000 EUR verlangen?